

**1. 03.06.2019 Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid vom 20.12.2018 für die wesentliche
Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma M+P Umweltdienste GmbH**

1. Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der derzeit gültigen Fassung - wird hiermit der Genehmigungsbescheid vom 20. Dezember 2018 für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma M+P Umweltdienste GmbH auf dem Standort Burghof 3 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1285, 1286, öffentlich bekannt gemacht, da es sich um eine Anlage (hier: Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) handelt.

Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

Bergisch Gladbach, 03.06.2019

Im Auftrag
gez. Reichert

Genehmigungsbescheid

378-66.0002/18/8.11.2.4

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Firma

**M+P Umweltdienste GmbH
Burghof 3
51491 Overath**

auf ihren Antrag vom 30.10.2018, zuletzt ergänzt am 12.12.2018 die Genehmigung erteilt, eine

**Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.11.2.4 Anhang der 4. BImSchV).**

auf dem Betriebsgelände Burghof 3, 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1285 und 1286, zu ändern.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung

- die Baugenehmigung/Nutzungsänderung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

mit ein.

Die bestehenden Erlaubnisse, Genehmigungen, etc. besitzen weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage ist entsprechend den im Einzelnen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird mit den unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 des GebG für das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund von § 14 des GebG in Verbindung mit der AVwGebO wie folgt festgesetzt:

Tarifstelle 15a1.1	1.500,00 €
---------------------------	-------------------

Die Anlagenkosten für die vom vorliegenden Genehmigungsbescheid erfassten Maßnahmen betragen nach Angaben der Antragstellerin insgesamt 250.000,00 €.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich nach Tarifstelle 15a1.1a) eine Gebühr von 1.500,00 €.

Der o.g. Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des folgenden Kassenzeichens "6601-0095919" auf das auf Seite 1 dieses Schreibens aufgeführte Konto des Rheinisch-Bergischen Kreises zu überweisen.

3. Begründung

3.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma M+P Umweltdienste GmbH (zukünftig M+P) betreibt auf dem Gelände Burghof 3 eine Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Lagemenge für gefährliche Abfälle kleiner 30 Tonnen wurde 2016 nach § 15 BImSchG angezeigt.

Die Möglichkeit Stoffströme gemäß der Gewerbeabfallverordnung aufzuarbeiten, soll durch eine maschinelle und händische Sortierung weiter verbessert werden.

Die Anlagentechnik soll innerhalb der BE03 in der dreifach eingehausten Halle aufgestellt und betrieben werden. Beantragt ist eine Sortiermenge von max. 320 t/d.

Hierdurch erfolgt die Zuordnung nach Ziffer 8.4 Anhang zur 4. BImSchV.

Zusätzliche Abfälle werden nicht beantragt.

Der Standort der Metallpresse wird verändert.

Die genehmigten Lager- Sortier- und Umschlagmengen werden nicht verändert.

Die An- und Ablieferungen und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände finden an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt.

3.2 Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustVO) die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Der entsprechende Genehmigungsantrag seitens der Fa. M+P wurde mit Datum vom 30.10.2018 bei der Unteren Umweltschutzbehörde eingereicht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 4. BImSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 19 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens ist im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- **Rheinisch-Bergischer Kreis**
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Umweltschutzbehörde

- **Bezirksregierung Köln**
 - Dezernat 55

- **Stadt Overath**
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die v.g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

3.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.3.1 Anlagensicherheit

Der Betrieb unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Änderungen ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

3.1.2 Schallschutz

Für die Gesamtanlage liegt ein schalltechnisches Prognosegutachten durch das Ing. Büro Kramer Schalltechnik mit Datum vom 17.06.2015, Nr. 1501035/01, vor.

Für die beantragten Maßnahmen wurde eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme vom 31.10.2018 des Ing. Büros Kramer Schalltechnik vorgelegt.

Hierbei wurde im Wesentlichen die Verlegung der Metallpresse in den Bereich einer Anschüttwand der BE 04 (siehe Lageplan) bewertet.

Es wird an diesem Standort erwartet, dass der Beurteilungspegel durch das Einzelaggregat an den Immissionsorten um min. 15 dB(A) unterschritten wird.

Durch den Betrieb der Sortiermaschine selbst wird erwartet, dass der Innenpegel der Halle insgesamt nicht signifikant ansteigen wird.

Die wesentlichen Anlagen, Zerkleinerer und Siebmaschine, sind bereits genehmigt und dürfen nur an den vorgesehenen Standorten (siehe Lärmgutachten 2015) betrieben werden.

Die Kramer Schalltechnik kommt zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung des Vorhabens eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Vorbelastung und Zusatzbelastung) an den relevanten Immissionsorten nach TA Lärm weiterhin nicht zu erwarten ist.

Insgesamt bestehen unter dem Aspekt des Schallschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.3 Luftreinhaltung

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand.

3.2 Abfallwirtschaft

Zusätzliche Abfallschlüsselnummern werden nicht beantragt.

Durch die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 soll die Sortierquote erhöht werden.

Hierbei sollen die sortierfähigen Abfälle in die Anlage aufgegeben werden und durch unterschiedliche maschinelle und händische (2 Sortierplätze) Arbeitsvorgänge in einzelne, feinere Fraktionen separiert werden.

Die technische Spezifikation der Sortieranlage ist unter Kapitel 4.1.3.1 näher erläutert.

Grundsätzlich bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird verwiesen.

3.3 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.5 Baurecht/ Brandschutz

Es werden keine wesentlichen baulichen Änderungen vorgenommen bzw. beantragt.

Die 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes wurde durch das Brandschutzbüro Eger vom 30.11.2018, Nr.: 07-51-1752 / 02, vorgelegt und durch die Brandschutzdienststelle geprüft.

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.6 Landesbetrieb Straßen

Flächen innerhalb der Anbauverbotszone sind von den beantragten Maßnahmen nicht betroffen.

3.8 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieser Urkunde die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit den folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

- 4.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.2 Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen ist die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) des LANUV unter 0201/714488 zu erreichen.

- 4.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 4.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

- 4.5 Die in der schalltechnischen Stellungnahme von Kramer Schalltechnik vom 30.10.2018 aufgeführten Vorgaben hinsichtlich Standorte, Nutzungszeiten, Schalleistungen der Aggregate, etc. sind umzusetzen und einzuhalten.

Baurecht

- 4.6 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme sind mir jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW). Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 4.7 Sämtliche Stahlbetonteile sind nach Einbringen der Bewehrung vor dem Betonieren derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
- 4.8 Die Kontrolle der Bewehrung nach deren Verlegung ist vom beauftragten Prüfingenieur für Baustatik durchzuführen. Die Besichtigung ist möglichst 48 Stunden vor dem Betonieren zu beantragen.
- 4.9 Mit der Baubeginnanzeige ist der Nachweis über die Prüfung der Standsicherheit durch die Vorlage des Prüfberichtes eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit zu erbringen.
- 4.10 Zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Rohbauschlussbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 4.11 Gemäß § 57 BauO NRW hat der Bauherr zur Vorbereitung und Ausführung seines Bauvorhabens einen Bauleiter zu beauftragen. Der Bauleiter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist ebenfalls der Unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen. Ohne Benennung des Bauleiters darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 4.12 Gemäß § 59a BauO NRW hat der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Baurecht, insbesondere entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen ausgeführt wird. Der Bauleiter muss über die zur Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Der Bauleiter hat die Anzeigen nach § 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW zu erstatten, sofern dies nicht durch den Bauherrn geschieht.

Arbeitsschutz

- 4.13 Die Sortieranlagen mit Sortierkabinen (kraftbetrieben Arbeitsmittel) müssen mit einer schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtung (Not-aus) zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgelegt werden können.

5. Hinweise

- 5.1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zurzeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 5.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 5.3. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 5.4. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 5.5. Gemäß § 56 LBauONW gilt folgender Grundsatz:
Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 58 bis 59 a) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 5.6. Neuartige Baustoffe, Bauteile oder Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. (§ 21 BauO NRW).
- 5.7. Die Bauzustandsbesichtigung des Vorhabens nach dessen abschließender Fertigstellung ist erforderlich.
Die Fertigstellung ist dem Bauamt eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die entsprechenden Vordrucke bei der Stadt Overath wird verwiesen.
- 5.8. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf evtl. neue Gefährdungen zu ergänzen.
Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

- 5.9 Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden (siehe auch Ziffern 5.4.8.4 der TA Luft).
- 5.10 Es muss sichergestellt werden, dass im laufenden Betrieb stets weniger als 30 t gefährlichen Abfalls zwischengelagert werden.
- 5.11 Die Beschäftigten müssen darauf hingewiesen werden, gefährliche Abfälle nicht zu behandeln (Pressen, Zerkleinern).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und Abs. 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid biete ich Ihnen an, sich zunächst an den zuständigen Sachbearbeiter zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Im Auftrag
Thies

Zitierte Gesetze/ Normen, etc.

- 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504)
- 9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I.S. 1001)
- 12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)
- AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302)
- AverwGebO Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW- vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
- BauGB Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26. September 2002, (BGBl. I S. 3830)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542)
- ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 246)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW S.524)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
- TA Luft Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 94)
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Anlage 1

1	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1.	Allgemein	4
1.1	Antragssteller	4
1.2	Antrag nach § 16 BImSchG, Formular 1 (Blatt 1 und 2)	5

1.3	Bisherige Genehmigungen	9
1.4	Antragsgegenstand	9
2.	Pläne	10
2.1	Auszug Deutsche Grundkarte, M 1:5000	10
3.	Bauvorlagen	12
4.	Anlage und Betrieb	13
4.1	Allgemein	13
4.1.1	BE 01 Anlieferung und Annahme	13
4.1.2	BE 02 Umschlag und zeitweilige Lagerung	14
4.1.3	BE 03 Umschlag, Vorsortierung, Behandlung von Abfällen	14
4.1.3.1	Technische Spezifikation der Sortieranlage	16
4.1.3.2	Darstellungen der NE- und NIR-Abscheidung	21
4.1.3.3	Schematische Darstellungen der Sortieranlage	22
4.2	Art und Menge der In- und Outputströme	23
4.2.1	Art und Menge der Einsatzstoffe	23
4.2.2	Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte	27
4.2.3	Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe	27
4.2.4	Art und Menge anfallender Reststoffe	27
4.2.5	Art und Menge anfallender Abwässer	28
4.2.6	Art und Menge entstehender Abwärme	28
4.3	Betriebszeiten	28
4.4	Zusätzliche Lärmquellen	28
4.6	Schutzmaßnahmen	28
4.6.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	28
4.6.2	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	29
4.6.3	Angaben zur Störfallverordnung	29
4.6.4	Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten	29
4.6.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung	32
4.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/Immissionen	35
4.7.1	Allgemein	35
4.7.2	Lärmemission	35
4.7.2.1	Schalltechnische Betrachtung vom 31.10.2018 der Kramer Schalltechnik	36
4.7.3	Geruchsemissionen	37
4.7.4	Staub- und Gasemissionen	37
4.7.5	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	38
4.8	Immissionsprognosen	38
5.	Formulare	
5.1	Betriebseinheiten (F2)	39
5.2	Technische Daten (F3, Blatt 1-2)	40
5.3	Emissionen Luft (F4, Blatt 1)	40
5.4	Emissionen Abwasser (F3, Blatt 2)	40
5.5	Verwertung/Beseitigung (F4, Blatt 3)	40
5.6	Quellenverzeichnis Luft (F5)	40

5.7	Abgasreinigung/Behandlung (F6, Blatt 2)	40
5.8	Niederschlagswasserbeseitigung	40
5.9	Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1, Blatt 1-3)	41
5.10	Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)	41
5.11	Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.3, Blatt 1.2)	41
5.12	Herstellen, Behandeln, und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)	41
5.13	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5, Blatt 1-2)	41
6.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	41
7.	Lagermengen	42
8.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	42